

Haushaltssatzung 2021/2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 24. Juni 2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen:

	2021	2022
§ 1		
Der Haushaltsplan wird festgesetzt	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von		
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von		
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von		
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von		
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von		
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		
2.3 Zahlungsmittelbedarf/-überschuss des Ergebnishaushalts von		
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von		
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von		
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von		
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von		

- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von
- 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von**
- 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von**
- 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von**
- 4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von**
Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf
2. **Gewerbsteuer** auf

der Steuermessbeträge.

Heidelberg, den 24. Juni 2021

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister